



A-Post
Gemeinderat Au
Kirchweg 6
9434 Au SG

29. Oktober 2024

Geschäft Nr. 24-2844

Gemeinde Au: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Revision Schutzverordnung Bereich Natur und Landschaft**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Die Gemeinde Au verfügt über eine rechtskräftige Schutzverordnung aus dem Jahr 1998. Sie beinhaltet sowohl den Kulturgüterschutz mit Ortsbildschutzgebieten, Kulturobjekten und archäologischen Stellen, als auch den Natur- und Landschaftsschutz mit Naturschutzgebieten und geschützten Naturobjekten. Im gesamten Gemeindegebiet löst die neue Schutzverordnung «Teil Natur und Landschaft» die bisherigen Schutzbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz ab. Der Teil Kulturgüterschutz wird getrennt überarbeitet und aktualisiert.

2. Die revidierte Schutzverordnung baut auf den vorhandenen Naturgütern auf. Diese wurden überprüft und gegebenenfalls ergänzt, teilweise wurden auch Naturschutzgebiete und -objekte neu aufgenommen.

3. Es wurde ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. In der Folge hat der Gemeinderat die Schutzverordnung am 25. Mai 2023 erlassen. Anschliessend wurde die Schutzverordnung vom 5. Juni 2023 bis 7. Juli 2023 öffentlich aufgelegt. Dabei gingen drei Einsprachen ein, welche der Gemeinderat abgewiesen oder teilweise abgewiesen hat. Aufgrund von Einsprachen wurden verschiedene Anpassungen beschlossen.



2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 13. Juni 2022 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. In den Protokollauszügen wird der Umgang mit den Einsprachen dargestellt. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.1 Ortsplanerische Gesamtsicht

Parallel zur Schutzverordnung Landschaftsschutz wird derzeit auch der Kulturgüterschutz sowie die Rahmennutzungsplanung erarbeitet. Die Planungsinstrumente sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass kein direkter inhaltlicher Zusammenhang zu den weiteren Ortsplanungsinstrumenten besteht, somit ist die planerische Gesamtsicht hinreichend sichergestellt.

2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Für das Biotop Burghügel wird in Art. 8 Abs. 5 der besonderen Vorschriften auf ein Pflegeplan von Pro Natura verwiesen. In einer Schutzverordnung können sich die Bestimmungen im Allgemeinen nur auf Pflegepläne beziehen, welche von der Gemeinde oder vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei (nationale und kantonale Objekte) beschlossen werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein kleines Gebiet, weshalb nicht verlangt wird, dass der Bestimmungstext anzupassen ist. In Absprache mit der Gemeinde wird sie einen Pflegeplan erstellen, welcher inhaltlich auf den Pflegeplan der Pro Natura abgestimmt ist.

2.3 Anpassungen der rechtlichen Grundlagen

Im Ingress der rechtlichen Grundlagen wird auf den Art. 18 ff des eidg. Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) verwiesen. Im Verweis ist der Titel nicht richtig und wird in den Schutzbestimmungen redaktionell angepasst.

- Ingress: *Der entsprechende Titel wird gestrichen und ersetzt durch: «Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)».*

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das



Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflagen genehmigt:
 - a) Der Pflegeplan der Pro Natura für das Biotop Burghügel ist inhaltlich zu übernehmen und in einen Pflegeplan der Gemeinde zu überführen.
2. Die Schutzverordnung genehmigt am 22. Oktober 1998 wird aufgehoben.
3. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 1900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (einschliesslich Erlass)